
Lothar Binding

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Mail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Lothar Binding, MdB * Bergheimer Str. 88 * 69115 Heidelberg

Herrn

Finanzsenator Dr. Thilo Sarrazin
Senatsverwaltung für Finanzen

Klosterstraße 59
10179 Berlin

Heidelberg, den 1. Februar 2004

Sammlung Flick, Ausstellung der Sammlung als Betriebsstätte Ihr Geschäftszeichen: IIIA/IIIA1-S 2110-1/04

Sehr geehrter Herr Dr. Sarrazin, lieber Thilo,

in obiger Angelegenheit danke ich Ihnen für Ihr Antwortschreiben vom 16. Januar 2004. Dieses Antwortschreiben deutet darauf hin, dass Ihnen bislang nicht alle Informationen über den vollständigen Sachverhalt verfügbar sind.

Nach dem mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz abgeschlossenen Vertrag wird die "Flick Collection" in Berlin nicht von Herrn Friedrich Christian Flick persönlich, sondern von einer von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft, der Contemporary Art Ltd. aus dem Steuerparadies Guernsey präsentiert. Bei der Contemporary Art Ltd. handelt es sich um eine "Company limited by shares"; sie ist also - bei dem von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geforderten Strukturvergleich - der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar. Nun gilt aber, dass eine Kapitalgesellschaft nach § 8 Abs. 2 KStG überhaupt nur gewerbliche Einkünfte erzielen kann; sie hat keine Privatsphäre, ihr Gesamtvermögen ist Betriebsvermögen. Die Ausführungen in Ihrem Schreiben Schreibens, wonach "die bloße Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit" ist, treffen auf eine Kapitalgesellschaft nicht zu.

Damit kommt es allein darauf an, ob die Kapitalgesellschaft aus Guernsey im Inland eine Betriebsstätte begründet oder einen ständigen Vertreter – eine Person, auch juristische Person, der sie sachliche Weisungen in Bezug auf die Kunstwerke erteilen kann – hat. Dies ist bei Durchführung einer Kunstaussstellung von solcher Dimension zwangsläufig zu bejahen, zumal hier kein Doppelbesteuerungsabkommen eingreift – mit dem Steuerparadies Guernsey besteht = mancher wird denken: erfreulicherweise = kein Doppelbesteuerungsabkommen – so dass sich die Begriffe Betriebsstätte und ständiger Vertreter ausschließlich nach der deutschen Abgabenordnung definieren.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass es für die Frage der Besteuerung in Deutschland nicht darauf ankommt, innerhalb welcher Zeit nach dem Rückzug aus Deutschland die Kunstwerke veräußert werden. Mit der Entfernung der Kunstwerke aus Deutschland werden ja

Wirtschaftsgüter zwischen der inländischen Betriebsstätte und dem ausländischen Stammhaus der Contemporary Art Ltd. überführt. Hierfür gilt Tz. 2.6.3 der Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze, den ich nachfolgend zitiere:

Wirtschaftsgüter, die bei beschränkter Steuerpflicht aus der inländischen Betriebsstätte in das ausländische Stammhaus oder dessen ausländische Betriebsstätte überführt werden, scheiden aus der deutschen Besteuerungshoheit aus. Deshalb sind die stillen Reserven im Zeitpunkt der Überführung zu besteuern; der Überführungswert entspricht dem Fremdvergleichspreis im Zeitpunkt der Überführung.

Damit wird es sehr wohl darauf ankommen, welche Wertsteigerung die Kunstwerke durch die Ausstellung in Deutschland erfahren.

Im übrigen bitte ich zu würdigen, dass Herrn Friedrich Christian Flick der Gedanke des Kunsthandels offensichtlich sehr nahe liegt: Ist doch im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Firmennummer CH020.4.019.720 - 7 die *Flick Kunstverwaltung GmbH* eingetragen, wobei deren dort eingetragener Zweck wirklich enthüllend ist und Beachtung verdient:

Handel mit eigenen und fremden Kunstwerken, Organisation von Ausstellungen aller Art, Wahrnehmung von Künstlervertretungen, Publikation von Büchern und Katalogen sowie Erbringen weiterer Dienstleistungen im Kunstbereich.

Gesellschafterin dieser Züricher Kunsthandels-GmbH ist übrigens die Contemporary Art Ltd. aus dem Steuerparadies Guernsey, also eben genau die Gesellschaft, welche die Ausstellung in Berlin durchführt.

Abschließend bitte ich zu berücksichtigen, dass § 30 der Abgabenordnung – Wahrung des Steuergeheimnisses – Sie nicht daran hindert, mir mitzuteilen, wie Sie einen Ihnen von mir mitgeteilten Sachverhalt – seine Richtigkeit unterstellt – steuerlich beurteilen.

Das Steuergeheimnis würde Sie nur daran hindern, im Besteuerungsverfahren gemachte Angaben von Herrn Friedrich Christian Flick mir zu offenbaren. Ich gehe aber davon aus, dass solche Angaben der Finanzverwaltung Berlin von Herrn Flick bislang noch nicht vorliegen, da Sie ansonsten von dem von mir dargestellten Sachverhalt ausgingen.

Im voraus besten Dank für Ihre Mühe aber ich hoffe sehr, mit meinen Ausführungen zu einer Steigerung des Steueraufkommens von Berlin beizutragen und freue mich auf ihre diesbezügliche Rückantwort, deren Erarbeitung sich insofern für Berlin auch fiskalpolitisch lohnt.

Mit Blick auf die historische Dimension bzw. die Entstehungsgeschichte von Vermögen und der Schaffung von Grundlagen für heutige Leistungsfähigkeit, sollte die Festigkeit des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mit zunehmender Leistungsfähigkeit der Steuerbürger jedenfalls nicht abnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Binding